

Pflegegeld	Pflegesachleistung	Tages-/Nachtpflege	Vollstationäre Pflege
<b>901 Euro/Monat</b>	<b>2.095 Euro/Monat</b>	<b>1.995 Euro/Monat</b>	<b>2.005 Euro/Monat</b>
Als Pflegegeld bezeichnet man die monatliche Geldleistung der Pflegeversicherung für anerkannt Pflegebedürftige. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem Pflegegrad. Der Pflegebedürftige kann über die Verwendung des Pflegegeldes grundsätzlich frei verfügen. Pflegegeld und Pflegesachleistung sind kombinierbar.	Pflegesachleistungen sind monatliche Geldleistungen, die direkt an den ambulanten Pflegedienst für pflegerischen Dienstleistungen (Körperpflege, Ernährung und Bewegung sowie hauswirtschaftliche Versorgung) an anerkannt Pflegebedürftigen gezahlt werden. Die Höhe hängt vom jeweiligen Pflegegrad ab.	Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer entsprechenden Einrichtung. Ab Pflegegrad 2 besteht neben den Leistungen für das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen auch Anspruch auf Tages- und Nachtpflege.	Für die vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim besteht ab Pflegegrad 2 ein monatlicher Anspruch auf Leistung für den Pflegebedürftigen in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim. Dort wird der Kranke oder Pflegebedürftige von Fachleuten rund um die Uhr versorgt.

Entlastungsbetrag	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege	Pflegeunterstützungsgeld
<b>125 Euro/Monat</b>	<b>1.612 Euro/Jahr</b>	<b>1.774 Euro/Monat</b>	<b>Bis zu 10 Tage</b>
Der Entlastungsbetrag steht allen Pflegebedürftigen zu, die zuhause von ihren Angehörigen gepflegt werden. Die Höhe des Entlastungsbeitrags liegt bei allen Pflegegraden bei 125 Euro im Monat. Diese Entlastungsleistung soll die Pflegenden Angehörigen im Pflegealltag unterstützen und die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen fördern.	Wenn der pflegende Angehörige verhindert ist, besteht nach vorheriger 6-monatiger Pflegezeit ein jährlicher Anspruch auf maximal 6 Wochen Verhinderungspflege in Höhe von 1.612 Euro. Das Pflegegeld wird in dieser Zeit zur Hälfte weitergezahlt. Die Verhinderungspflege kann mit der Kurzzeitpflege kombiniert werden.	Bei der Kurzzeitpflege wird die pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit in einer vollstationären Einrichtung versorgt. Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von 56 Tagen im Kalenderjahr beschränkt. Für diese Zeit übernehmen die Pflegekassen die Kosten einer stationären Unterbringung. Sie ist kombinierbar mit der Verhinderungspflege.	Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung der Pflegeversicherung für entgangenes Arbeitsentgelt während einer Pflegezeit von bis zu zehn Tagen.  Es steht all jenen Beschäftigten zu, die kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen.

Pflegepaket	Hausnotruf	Wohnraumanpassung	Beratung & Kurse
<b>40 Euro/Monat</b>	<b>30 Euro/Monat</b>	<b>4.000 Euro einmalig</b>	<b>Anspruch</b>
Ein Pflegepaket deckt den Monatsbedarf an Pflegehilfsmitteln des täglichen Verbrauchs für unterschiedliche Pflegesituationen. Dazu gehören vor allem Produkte, die für die Hygiene und den Schutz aller an der Pflege beteiligten Personen erforderlich sind, wie z.B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel oder Bettschutzeinlagen. Ein Anspruch auf ein Pflegepaket besteht, sobald ein Pflegegrad vorliegt.	Der Hausnotruf ist ein technisches Pflegehilfsmittel, das den Pflegebedürftigen bei einer selbständigeren Lebensführung unterstützt. Mit diesem Meldesystem wird der Pflegebedürftige in Notsituation mit einer Notrufzentrale verbunden, so dass im Bedarfsfall schnell und rund um die Uhr Hilfe organisiert werden. Für anerkannte Pflegebedürftige werden die Kosten von der Pflegeversicherung übernommen.	Für barrierefreie Umbauarbeiten zahlt die Pflegeversicherung einmalig für alle Maßnahme maximal 4.000 Euro. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Pflegegrads. Ändert sich der Pflegebedarf und werden weitere Umbauten benötigt, kann die Pflegekasse unter Umständen erneut Zuschüsse gewähren. Teilen sich mehrere Pflegebedürftige eine Wohnung können bis zu 16.000 Euro bewilligt werden.	Jeder Pflegebedürftige hat Anspruch auf eine individuelle Pflegeberatung. Diese zielt darauf ab, den Pflegebedürftigen eine umfassende Unterstützung bei der Auswahl und Inanspruchnahme notwendiger Hilfe- und Pflegeleistungen zukommen zu lassen.  Als pflegender Angehöriger können Sie zudem freiwillig an einem kostenlosen Pflegekurs der Pflegekasse teilnehmen.